

Entgelte nach § 19 StromNEV

Abs. 2: individuelle Netzentgelte

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2022 und 2023 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)	Frühling (1.3. bis 31.5.)	Sommer (1.6. bis 31.8.)	Herbst (1.9. bis 30.11.)	Winter (1.12. bis 29.2.)
Netzebene				
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	17:00-20:00	kein Zeitfenster	07:00-11:15 17:00-20:00	09:00-12:00
Mittelspannung (MS)	00:00-24:00	00:00-24:00	00:00-24:00	00:00-24:00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	00:00-24:00	00:00-24:00	00:00-24:00	00:00-24:00
Niederspannung (NS)				

Die Hochlastzeitfenster gelten an allen Tagen der definierten Zeiträume.